

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail [zimmerhj@gmx.de](mailto:zimmerhj@gmx.de)

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax 0711/89230-199  
Sozialgericht Stuttgart  
Theodor-Heuss-Straße 2

70174 Stuttgart

15. Februar 2020

## Rechtssache S 9 R 339/20 ER

In der Rechtssache wird beanstandet, dass das Verfahren gemäß Mitteilung des Gerichts vom 13.02.2020 von Richterin Vollkommer als Vorsitzende der 9. Kammer geleitet wird. Es wird auf den am 13.02.2020 eingesehen Geschäftsverteilungsplan verwiesen. **Die Ausreichung einer Mehrfertigung des GVP wurde dem Antragsteller vorsätzlich und rechtswidrig zu BGH IV AR (ZV) 2/18 Rn 9 vom 25.09.2019 vom Gericht verweigert.**

Es wird deshalb um Beiziehung des GVP ersucht.

Richterin Vollkommer ist am Gericht nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt. Richterin Vollkommer ist gemäß GVP Richterin auf Probe, und als solche jederzeit versetzbar und absetzbar. Zitat aus BGH 2 StR 346/11

*Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar ([BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259](#)).*

Dieser Regelung entspricht der Status der Richterin Vollkommer nicht.

Da das Gericht, die 9. Kammer, nicht gesetzeskonform besetzt ist, greift die weitere in BGH 2 StR 346/11 enthaltene Aussage: „*Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen (vgl. etwa auch [§ 338 Nr. 1 StPO](#)).*“

Richterin Vollkommer ist sich der Rechtslage bewusst. Im Schriftsatz des Klägers vom 24.01.2020 zu Az. S 9 R 126/20 – **der Schriftsatz ist nicht in der am 14.02.2020 eingesehenen Gerichtsakte S 9 R 120/20, sondern in S 9 R 338/20 enthalten** – ist ausführlich

darauf hingewiesen, dass das für das Verfahren bedeutsame Vorverfahren S 16 KR 229/13 ebenfalls von einer nicht zur Sachentscheidung berufenen Richterin, Richterin auf Probe Dr. Rzadkowski, durch Gerichtsentscheid entschieden wurde.

**Es ist dabei ausführlich die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum möglichen Einsatz von Hilfsrichtern angezeigt.**

Richterin auf Probe Vollkommer hat offensichtlich in Würdigung dieses Vortrags diesen Schriftsatz nicht zur Gerichtsakte S 9 R 126/20 genommen, sondern die gegen die Beklagte zu 2. anhängige Klage abgetrennt und unter den Aktenzeichen S 9 R 338/20 und S 9 R 339/20 ER anhängig gemacht.

Eine Erklärung hierzu liegt seitens Richterin auf Probe Vollkommer nicht vor.

Im Schreiben der Richterin auf Probe Vollkommer vom 28.01.2020 in der Rechtssache S 9 R 338/20 wurde zum Vortrag im Schriftsatz vom 24.01.2020 im Verfahren S 9 R 126/20 mitgeteilt:

Das Gericht weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei dem Gerichtsbescheid vom 17.05.2019 in dem Verfahren S 16 KR 229/13 um eine rechtskräftige Entscheidung handelt, ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unter Nennung des entsprechenden Aktenzeichen S 16 KR 229/13 gestellt werden kann.

Das heißt, dass Richterin auf Probe Vollkommer sich über ihren Status als Nicht-Berufsrichter und damit nicht zur Sachentscheidung berufenen Richterin absolut bewusst gewesen ist.

Dies bedeutet, Richterin auf Probe Vollkommer ist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs in 2 StR 346/11 nicht zur Sachentscheidung im Verfahren S 9 R 338/20 befugt.

Es wird deshalb Antrag gestellt, dass Richterin auf Probe Vollkommer unter Bezug auf BGH 2 StR 346/11 durch Anrufung des Richterpräsidiums klären lässt, ob die gegebene Geschäftsverteilung mit dem Grundgesetz, mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu vereinbaren ist. Zitat aus BGH 2 StR 346/11:

*Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#), die nicht gemäß [Art. 100 Abs. 1 GG](#) zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung herbeizuführen*

Also: Entweder Anrufung des Bundesverfassungsgerichts, oder des Richterpräsidiums.

Es wird ergänzend auf die Remonstrationspflicht der Richterin auf Probe Vollkommer verwiesen:

**§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

- (1) *Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen **die volle persönliche Verantwortung**.*
- (2) *Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte **unverzüglich** auf dem Dienstweg geltend zu machen. ...*

Als Beamtin (auf Widerruf?) ist auch Richterin auf Probe Vollkommer verpflichtet, den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich dessen, ob sie zur Sachentscheidung berufen ist, nachzugehen und die Bedenken zu prüfen und darüber zu entscheiden. Dazu wird auch nochmals auf BGH 2 StR 346/11 verwiesen:

*Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330).*

Hans-Joachim Zimmer

Zwei Mehrfertigungen anbei.